

Nachrichten aus dem Europa-Institut

Semestereröffnung

Am Montag, dem 20. Oktober 2003 um 17 Uhr c.t., wird das Studienjahr 2003/2004 der rechts- und der wirtschaftswissenschaftlichen Sektionen des Europa-Instituts im Auditorium Maximum der Universität feierlich eröffnet. Den Festvortrag wird Lord Ralf Dahrendorf halten. Lord Dahrendorf ist seit 1993 Mitglied des britischen Oberhauses. Von 1954 bis 1957 war er Assistent und Privatdozent an der Universität des Saarlandes. Im Jahr 1968 wurde er in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt, 1969 in den Bundestag. Er war Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Mitglied der EG-Kommission in Brüssel, langjähriger Rektor der London School of Economics sowie bis zu seiner Pensionierung Warden am St. Antony's College in Oxford. Sein Vortrag steht unter dem Titel „Europa und der Westen“.

Besuch beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe

Am 24. Juni 2003 gab es eine Premiere im Exkursionsprogramm des Europa-Instituts: Zwanzig Studenten und die Geschäftsführung des Europa-Instituts besuchten auf Einladung des Präsidenten des Bundesgerichtshofes, Herrn Prof. Dr. Günter Hirsch, den Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe.

Von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf den Fall vorbereitet, wohnte die Gruppe einer Verhandlung des Kartellsenats zum Kartellverfahrensrecht bei, der Herr Prof. Hirsch vorsaß.

Gegenstand des Verfahrens war der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.

Zu Beginn der Verhandlung begrüßte Herr Professor Hirsch die Besucher aus Saarbrücken. Unter ihnen befanden sich auch die Teilnehmer an der Case Study mit dem Titel „Europarecht und nationale Gerichtsbarkeit am Beispiel des Kartellrechts“, die Herr Professor Hirsch nach mehrjähriger Lehrtätigkeitspause in diesem Semester am Europa-Institut abhält.

Im Anschluss an die Verhandlung stand der gesamte Senat den Studenten Rede und Antwort.

Nach einer Führung durch den Neubau des BGH, der in Kürze die Bibliothek und einen Sitzungssaal beherbergen wird, konnten sich die Frühaufsteher in der Kantine beim Mittagessen stärken. Geführt von einem waschechten Karlsruher aus

dem Kreise der Studenten, brach die Gruppe schließlich noch zu einem kurzen Rundgang durch die Innenstadt von Karlsruhe auf, der zum Gebäude des Bundesverfassungsgerichts und durch den Schlossgarten führte.

Prof. Dr. Peter Gilsdorf ausgeschieden

Mit Ablauf des Studienjahres 2002/2003 ist Herr Prof. Dr. Peter Gilsdorf aus dem Lehrbetrieb am Europa-Institut ausgeschieden. In dreißig Jahren Lehrtätigkeit hat er Generationen von Studenten über die Außenbeziehungen der Europäischen Union unterrichtet. Stichworte wie Außenkompetenzen der Gemeinschaft, gemischte Abkommen, Gemeinsame Handelspolitik und Entwicklungszusammenarbeit sind für die Absolventen seiner Vorlesungen und Seminare keine Fremdwörter mehr.

Noch länger als am Europa-Institut war Herr Gilsdorf bei der Europäischen Kommission tätig, wo er von 1960 bis 1995 in verschiedenen Funktionen, zuletzt ab 1988 als Direktor im Juristischen Dienst, arbeitete.

Die halbjährliche Reise von Brüssel nach Saarbrücken hat Herr Gilsdorf auch nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Europäischen Kommission noch jahrelang immer wieder unverdrossen angetreten, um seiner „Nebentätigkeit“ als Honorarprofessor der Universität des Saarlandes am Europa-Institut nachzugehen.

Das Europa-Institut dankt ihm sehr herzlich für sein Engagement und wünscht ihm für seinen wohlverdienten Ruhestand alles erdenklich Gute.

Moot-Court des Europa-Instituts am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg

Im Sommersemester 2003 fand wieder der bereits zur Tradition gewordene Moot-Court des Europa-Institutes statt. Der Moot-Court wurde in diesem Jahr von Herrn Generalanwalt Prof. Siegbert Alber und Frau Sibylle Seyr, Referentin im Kabinett von Herr Alber, betreut. Am 11. Juli 2003 trafen sich die Studenten zur mündlichen Verhandlung in der „Salle Bleue“ des EuGH. Rund 30 Studenten des Europa-Instituts haben am Moot-Court teilgenommen und sich in ihre jeweilige Rolle als Richter, Generalanwalt, EU-Kommissionsbeamte, Rechtsanwälte, Vertreter der Mitgliedstaaten und Journalisten eingearbeitet und teilweise regelrecht „hineinversetzt“.

Grundlage der Verhandlung vor dem Gerichtshof des Europa-Instituts (EuInGH) war ein hochaktueller Fall, der derzeit tatsächlich am EuGH anhängig ist: Es ging

um die Rechtmäßigkeit der Pfanderhebung auf Einwegverpackungen, im Volksmund auch „Dosenpfand“ genannt.

Das Vorlageverfahren nach Artikel 234 EGV ging auf ein Gerichtsverfahren in Pfandland zurück.

Die „Durst und Trinker Getränkegesellschaft mbH und Co.“, die ihren Sitz in Dosenburg (Erfrischungsland) hat, exportiert ihre allseits bekannten Erfrischungsgetränke nach Pfandland. Darunter befinden sich Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, Fruchtsäfte und andere Getränke ohne Kohlensäure sowie Tafelwasser. Die „Durst und Trinker Getränke-GmbH & Co.“ verwendet für den Export nach Pfandland verwertbare Einwegverpackungen. Die Firma hat sich zur Sammlung und Verwertung ihrer Getränkeverpackungen als Lizenznehmerin der „Duales System Pfandland AG“ angeschlossen. Deshalb war sie nach der in Pfandland geltenden Regelung bisher nicht verpflichtet, auf ihre Einwegverpackungen ein Pfand zu erheben.

Dieser Zustand sollte sich zum 1. Januar 2003 ändern: Für diesen Zeitpunkt widerrief die pfändländische Regierung für Mineralwasser, Bier und Erfrischungsgetränke die bisherige Befreiung von der Pfandpflicht. Sie begründete diese Maßnahme damit, dass der Mehrweganteil für alle fraglichen Getränke außer Milch im vorgeschriebenen Beobachtungszeitraum wiederholt bei weniger als 72 Prozent gelegen habe, was nach der pfändländischen Verpackungsverordnung (VerpackV) den Wegfall der Freistellung von der Pfanderhebung zur Folge hat.

Für die Firma „Durst und Trinker“ hätte dies bedeutet, dass sie für fast die komplette in Pfandland vertriebene Produktpalette ein Pfand auf die Verpackung erheben müsste. Darüber hinaus wäre sie zur Rücknahme und Verwertung der gebrauchten Verpackungen verpflichtet gewesen.

Diese Entscheidung hat in der Geschäftsleitung von „D&T“ große Entrüstung ausgelöst. Die Manager befürchteten einen Rückgang ihrer bis dahin florierenden Geschäftstätigkeit in Erfrischungsland.

In der Folge klagte der Getränkehersteller vor dem Verwaltungsgericht in Flaschenburg (Pfandland) gegen die in der pfändländischen Verpackungsverordnung enthaltene Mehrwegquotenregelung und die damit in Zusammenhang stehende Pfand- und Rücknahmepflicht. Das Verwaltungsgericht Flaschenburg hat das Verfahren wegen Bedenken über die Vereinbarkeit der pfändländischen Verpackungsverordnung mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs und der Richtlinie 94/62/EG ausgesetzt und die zu klarenden europarechtlichen Fragestellungen dem EuInGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In den vorbereiteten Schriftsätzen, die die Studenten bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung eingereicht hatten, war bereits zu Tage getreten, dass sich die Auffassungen der Verfahrensbeteiligten diametral gegenüber stehen. Die Firma

„Durst- und Trinker“ stützte sich auf die Garantie des freien Warenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft und auf die europäische Verpackungsrichtlinie. Sie habe sich bereits der „Dualen System Pfandland AG“ angeschlossen, einem bewährten pfandländischen System zur Entsorgung, Wiederverwendung und Verwertung. Damit habe sie dem Umweltschutz ausreichend Rechnung getragen. Sollte eine Pfandregelung eingeführt werden, dürfe nicht der Aufbau eines neuen eigenen Rücknahmesystems von ihr verlangt werden, sondern es müsse ihr Gelegenheit zur Teilnahme an einem bereits eingerichteten Rücknahmesystem gegeben werden. In dieser Auffassung wurde „D&T“ durch ihren Sitzstaat Erfrischungsland unterstützt.

Dem stand die Auffassung von Pfandland gegenüber. Die pfandländische Verpackungsverordnung stelle kein Hindernis für den freien Warenverkehr dar und die Richtlinie 94/62/EG räume den Getränkeherstellern kein Recht auf die Teilnahme an einem fix und fertig eingerichteten Rücknahmesystem ein. Quellenland unterstützt diese Argumentation vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie ausreichend Ausgestaltungsspielraum bezüglich der inländischen Pfandrücknahmesysteme verbleiben müsse.

Die Kommission hatte sich in ihrer Stellungnahme hinter die Auffassung von „D&T“ gestellt und eine Lanze für den freien Warenverkehr gebrochen. Außerdem sei der Wegfall der Befreiungsmöglichkeit von der Rücknahme- und Entsorgungspflicht durch die Teilnahme an einem bereits eingerichteten Rücknahme- und Entsorgungssystem nicht mit der Richtlinie 94/62/EG vereinbar.

Am Tag der mündlichen Verhandlung staffierten sich die Prozessparteien und das Gericht zunächst mit Roben aus. Verbunden mit dem Umstand, dass die Verhandlung am „Originalschauplatz“ in Luxemburg stattfand, sorgte dies für das unvergessliche „EuGH-Feeling“, von dem schon Generationen von EI-Studenten immer wieder schwärmt.

Nach dem Eingangsstatement der Journalisten, in dem die Zuhörer über den zu verhandelnden Sachverhalt informiert wurden, eröffnete das Gericht die mündliche Verhandlung. Mit großem Engagement vertraten die Parteien ihre Auffassungen, teilweise unterstützt von beeindruckenden Multimediapräsentationen.

Eine Schrecksekunde mussten alle Teilnehmer noch durchleben: Während die Verhandlung in vollem Gange war, wurde plötzlich eine Bombenwarnung wegen eines herrenlosen Koffers ausgegeben. Die Verhandlung wurde unterbrochen und alle Teilnehmer mussten den Saal für einige Minuten verlassen. Als anschließend Herr Alber dies zum Anlass nahm, die prozessuale Dimension einer solchen Verfahrensunterbrechung zu erläutern, kamen Gerüchte auf, er könne möglicherweise etwas mit dem fraglichen Koffer zu tun haben. Diese unerhörten Unterstellungen wurden jedoch von der Pressestelle des EuInGH mitalem Nachdruck dementiert. Nach dem Plädoyer der Generalanwälte, die die pfandländische Rechtsauffassung

unterstützten, zog sich das Gericht zu (langer) Beratung zurück. Das Gericht folgte im Wesentlichen der Argumentation der Generalanwälte und entschied zugunsten Pfandlands. Die Verpackungsverordnung sei mit Artikel 28 EGV und der Richtlinie 94/62/EGV vereinbar.

Der Unmut der Vertreter der Firma „Durst und Trinker“ über dieses Urteil legte sich recht schnell, als alle Teilnehmer des Moot-Courts auf Einladung von Herrn Alber noch bei einem kalten Buffet zusammensaßen und den unvergesslichen Tag Revue passieren ließen.

Moot-Court zum Internationalen Handelsrecht im Juni

Wie in den vergangenen Jahren fand auch diesen Juni unter der gemeinsamen Leitung der Professoren Meng und Cottier (Universität Bern) wieder ein Moot Court zum Internationalen Handelsrecht statt. Nachdem zuletzt Frauenchiemsee und Bern für die mündliche Verhandlung ausgewählt worden waren, ging es dieses Jahr vom 18. bis 20. Juni ins malerische fränkische Oberschleißach. Der biotechnologischen Ausrichtung des behandelten Falles gemäß war der Gasthof der Brauerei Zenglein in Oberschleißach als Quartier gewählt worden.

Erneut bot das Moot-Court-Verfahren den Studierenden einen Rahmen, um mit großem Engagement das in den jeweiligen Grundvorlesungen erworbene Wissen auf einen aktuellen Fall bezogen zu erweitern und zu vertiefen. So waren es dieses Jahr einfuhrbeschränkende Maßnahmen (vom Totalverbot bis hin zu Etikettierungsverpflichtungen) eines Importlandes gegenüber gentechnisch veränderten Agrarprodukten, mit denen sich ein Teil der Saarbrücker Studierenden als Kläger, ein anderer als Panel, die Berner Studierenden als Beklagte zu befassen hatten. Der Fall, der nicht unbeträchtliche Ähnlichkeiten mit dem kürzlich von den USA eingeleiteten Verfahren zur Überprüfung der WTO-Legalität von handelsbeschränkenden Maßnahmen der EG gegen biotechnologisch veränderte Lebensmittel aufweist, wurde in Oberschleißach lebhaft in einer mehrstündigen Sitzung verhandelt und vom (Saarbrücker) Panel entschieden. Der deutlich greifbare Wettbewerbscharakter und die für viele Studierende neue Situation, in einem Team zu arbeiten, waren auch 2003 Motivation für teilweise glänzende Leistungen.

Nachdem die Saarbrücker Teilnehmer 2002 Gelegenheit gehabt hatten, Bern und das WTO-Sekretariat zu besichtigen, führte das Rahmenprogramm dieses Jahr in die UNESCO-Weltkulturerbe-Stadt Bamberg und das Kloster Vierzehnheiligen.

Wie bislang stets war die Veranstaltung für alle Beteiligten lehrreich und zugleich ein rundum erfreuliches, unvergessliches Erlebnis. Der Tradition des wechselnden Veranstaltungsortes gemäß wird der WTO-Moot Court 2004 wieder in der Schweiz tagen.